

+++

- () Student
- () Ausbildungsstelle
- () Hochschule

AUSBILDUNGSVERTRAG

Für das praktische Studiensemester WS/SS

wird zwischen

.....
(Firma, Behörde, Einrichtung)

.....
(Anschrift, Telefon, email)

- nachfolgend Ausbildungsstelle genannt -

und

Herrn/Frau

.....
(Familiename und Vorname)

geboren am in

wohnhaft in

.....
(Anschrift)

Student(in) der **Hochschule Hof, Alfons-Goppel-Platz 1, 95028 Hof, Telefon : 0 92 81 / 40 93 000**

Studiengang

.....

- nachfolgend Student genannt -

folgender

VERTRAG

geschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Das praktische Studiensemester ist Bestandteil des Studiums und erstreckt sich über einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen. Das praktische Studiensemester wird unter Betreuung der Hochschule in Betrieben und anderen Einrichtungen außerhalb der Hochschule abgeleistet und integriert Studium und Berufspraxis. Während des praktischen Studiensemesters bleibt der Student Mitglied der Hochschule.
- (2) Für das praktische Studiensemester gelten die auf Grund des Bayerischen Hochschulgesetzes erlassenen Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie der Hochschule in ihrer jeweiligen Fassung. Insbesondere sind dies
 1. die Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern vom 20. August 2007.
 2. der in der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung bzw. im Studienplan enthaltener Ausbildungsplan für das praktische Studiensemester.

§ 2 - Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich

1. den Studenten in der Zeit vom bis (= Wochen) für das o. g. praktische Studiensemester entsprechend dem anliegenden Ausbildungsplan und den in § 1 genannten weiteren Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen,
2. ihm die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
3. den vom Studenten zu erstellenden Bericht zu überprüfen und abzuzeichnen,
4. ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungsziels auf den Erfolg der Ausbildung erstreckt sowie den Zeitraum der abgeleiteten Praxis und etwaige Fehlzeiten ausweist und
5. einen Ausbildungsbeauftragten zu benennen.

(2) Der Student verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Ausbildungszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle entspricht, einzuhalten,
2. den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
3. die für die Ausbildungsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
4. fristgerecht einen Bericht nach Maßgabe der Festlegungen der Hochschule zu erstellen, aus dem Inhalt und Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind und
5. der Ausbildungsstelle sein Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 - Kosten- und Vergütungsansprüche

(1) Dieser Vertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in eine etwaige Haftpflichtversicherung des Studenten nach § 7 Abs. 2 fallen.

(2) Der Student erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung von EURO.

§ 4 - Ausbildungsbeauftragter

Die Ausbildungsstelle benennt Herrn/Frau

.....
(Name, Telefon, e-mail)

als Beauftragten für die Ausbildung des Studenten. Dieser Ausbildungsbeauftragte ist zugleich Gesprächspartner des Studenten und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

§ 5 - Urlaub/Unterbrechung der Ausbildung

Die Ausbildungsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Sonstige Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen.

§ 6 - Auflösung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist oder
2. bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von zwei Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der Hochschule. Die Hochschule ist vom Auflösenden unverzüglich zu verständigen.

